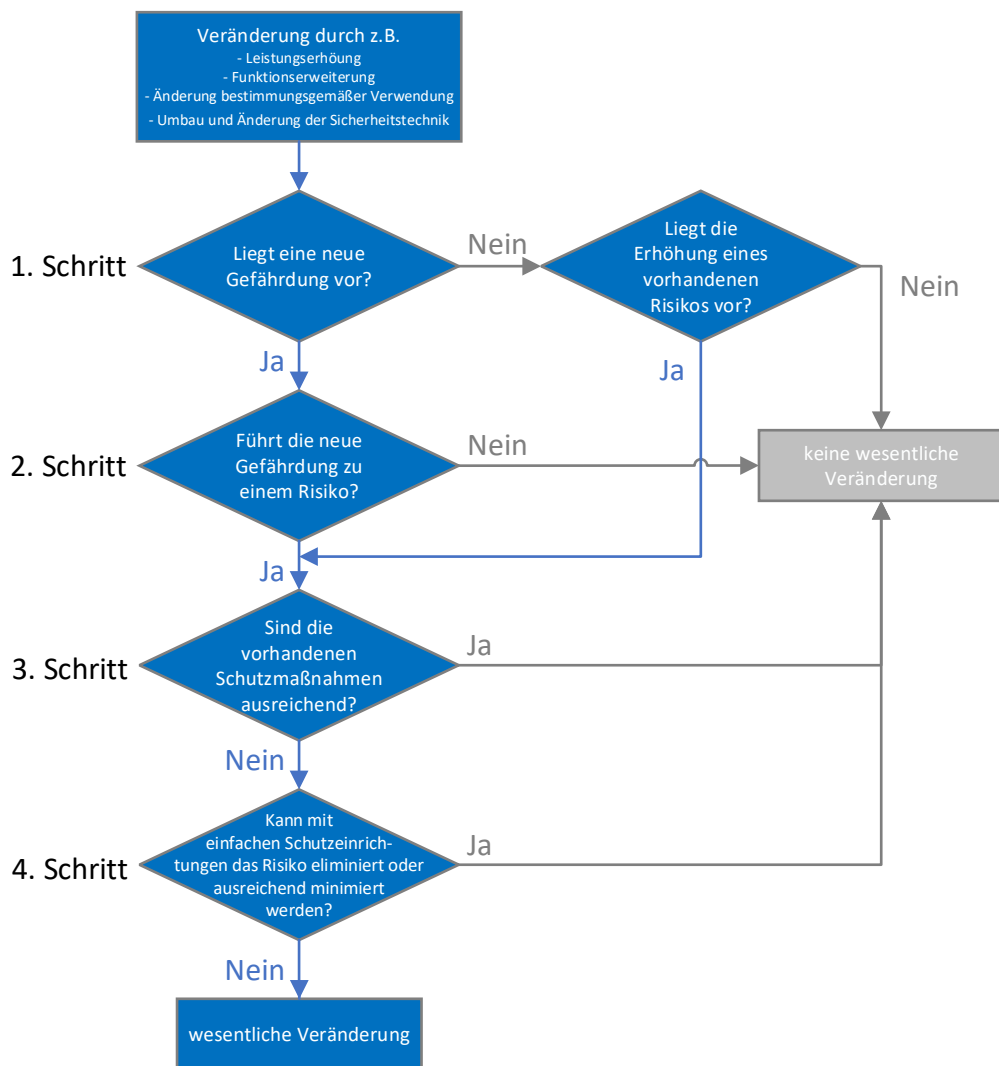


„Wesentliche Veränderungen von Maschinen“

Bek. des BMAS vom 09.04.2015 – IIIb5-39607-3 – im GMBI 2015, Nr. 10, S. 183-186

Wurden an der bestehenden Maschine Veränderungen durchgeführt wie z. B. durch Leistungserhöhungen, Funktionsänderungen und/oder -erweiterungen, Änderung der bestimmungsgemäßen Verwendung (wie durch Änderung der Hilfs-, Betriebs- und Einsatzstoffe, Umbau oder Änderungen der Sicherheitstechnik), ist zu überprüfen ob es sich hierbei um eine wesentliche Veränderung handelt.



1. Schritt:

Wenn sich durch die Veränderung(en) an der Maschine neue Gefährdungen ergeben muss geprüft werden, ob diese auch zu einem Risiko führen. Liegen keine neue Gefährdungen vor muss geprüft werden, ob sich ein bereits bestehendes Risiko erhöht hat. Hat sich das vorhandene Risiko nicht erhöht handelt es sich um kein wesentliche Veränderung.

2. Schritt:

Führt die neue Gefährdung zu einem Risiko muss geprüft werden, ob die vorhandenen Schutzmaßnahmen ausreichend sind. Führt die neue Gefährdung zu keinem Risiko handelt es sich um keine wesentliche Veränderung.

3. Schritt:

Sind die vorhandenen Schutzmaßnahmen nicht ausreichend muss geprüft werden, ob das Risiko durch einfache Schutzmaßnahmen* eliminiert oder ausreichend minimiert werden kann. Sind die vorhandenen Schutzmaßnahmen jedoch ausreichend, dann handelt es sich um keine wesentliche Veränderung.

4. Schritt:

Kann das Risiko nicht mittels einfachen Schutzmaßnahmen* eliminiert oder ausreichend minimiert werden, handelt es sich um eine wesentliche Veränderung. Ist es jedoch möglich, das Risiko mittels einfach Schutzmaßnahmen zu eliminieren oder ausreichend zu minimieren, handelt es sich um keine wesentliche Veränderung.

*Unter einfachen Schutzmaßnahmen im vorgenannten Sinn kann z. B. eine feststehende trennende Schutzeinrichtung verstanden werden. Als einfache Schutzmaßnahmen gelten auch bewegliche trennende Schutzeinrichtungen und nicht trennende Schutzeinrichtungen, die nicht erheblich in die bestehende sicherheitstechnische Steuerung der Maschine eingreifen. Das bedeutet, dass durch diese Schutzmaßnahmen lediglich Signale verknüpft werden, auf dessen Verarbeitung die vorhandene Sicherheitssteuerung bereits ausgelegt ist oder dass unabhängig von der vorhandenen Sicherheitssteuerung ausschließlich das sichere Stillsetzen der gefahrbringenden Maschinenfunktion bewirkt wird.

Der Austausch von Bauteilen der Maschine durch identische Bauteile oder Bauteile mit identischer Funktion und identischem Sicherheitsniveau sowie der Einbau von Schutzmaßnahmen, die zu einer Erhöhung des Sicherheitsniveaus der Maschine führen und die darüber hinaus keine zusätzliche Funktionen ermöglichen, werden nicht als wesentliche Veränderungen angesehen.

Unabhängig davon kann sich aber aus anderen Rechtsvorschriften für den Arbeitgeber, der die Maschine seinen Beschäftigten als Arbeitsmittel zur Verfügung stellt, die Pflicht zur Festlegung zusätzlicher Schutzmaßnahmen ergeben.